

des deutschen Genossenschaftsrechts von Klaus Müller. Vom geplanten zweibändigen Werk liegt bis anhin der erste Band (§§ 1—42 GenG) vor; der zweite ist demnächst zu erwarten. Mit großem Arbeitsaufwand hat der Autor die gesamte deutsche genossenschaftsrechtliche Literatur und Judikatur zusammengetragen. Er befriedigt damit Bedürfnisse, welche weder der Handkommentar von *Lang/Weidmüller* noch die stark auf die Praxis ausgerichteten Handbücher von *Schubert/Steder* und *Schubert/Weiser*, noch auch das Lehrbuch von *Paulick* und der Kurzkomentar von *Meyer/Meulenbergh* (beide vor der Novellierung des Genossenschaftsgesetzes 1973 verfaßt) voll erfüllen können.

Wegen der ähnlichen oder gleichen Ordnung im eigenen Recht dürften den Schweizer Juristen vor allem die Ausführungen über den Förderungszweck der Genossenschaft, ein allfälliges Beitrittsrecht Außenstehender (die deutsche Praxis stimmt hier im wesentlichen mit der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung überein), die Staffelung der Pflichtbeteiligung sowie die rechtlichen Verhältnisse in der Gründungsphase interessieren. Grundlegend sind aber auch die Erörterungen zum Rechtsgleichheitsprinzip und zu den unentziehbaren bzw. unverzichtbaren Rechten der Mitglieder.

Der Kommentierung der Legaldefinition folgt eine ausführliche — die wirtschaftlichen Tatbestände und Interessen mit einbeziehende — Darstellung der einzelnen Genossenschaftsarten, wobei Schwerpunkte bei der Kreditgenossenschaft und der Wohnungsbaugenossenschaft gesetzt werden. Im übrigen beschränkt sich der Autor auf rein rechtliche Erwägungen. Wer den Kommentar nicht nur als Nachschlagewerk (das er natürlich in erster Linie sein soll) zur Hand nimmt, vermißt eine Auseinandersetzung mit den Eigenarten des Genossenschaftsrechts, besonders im Bereich der Finanzierung, und mit den sich daraus für die Praxis ergebenden Problemen. Der ausländische Leser hätte sodann eine allgemeine Einleitung begrüßt, die den Zugang zum deutschen Recht erleichtern würde. Aus dieser Sicht ist auch zu bedauern, daß der Verfasser die Rechtsvergleichung gänzlich außer acht läßt, obwohl zu einzelnen Bestimmungen des deutschen Rechts eine reichhaltige schweizerische Literatur hätte beigezogen werden können. Etwas knapp sind ferner unseres Erachtens die Ausführungen über das Wesen der Genossenschaft und ihre personalistischen und kapitalbezogenen Strukturelemente geraten.

Sehr zu begrüßen ist die außerordentlich übersichtliche Gliederung des umfangreichen Werks. Neben dem Abdruck des zusammenhängenden Gesetzestextes enthält der Kommentar detaillierte Inhaltsverzeichnisse und Literaturangaben zu Beginn jedes Paragraphen. Der Wert dieser Literaturhinweise hätte noch gesteigert werden können durch vermehrte Zitate einschlägiger Literaturstellen im Text. Ein für den zweiten Band zu erwartendes Sachregister wird die rasche Handhabung des reichhaltigen Kommentars leicht machen.

Zu loben ist schließlich die knappe, prägnante und verständliche Ausdrucksweise des Verfassers, die auch dem juristisch nicht besonders geschulten Genossenschaftspraktiker die Benutzung dieser wertvollen Orientierungshilfe ermöglicht.

*Prof. Peter Forstmoser / lic. iur. Susy Moser, Zürich*

**Müller, Klaus: Genossenschaftsgesetz. Kommentar zum Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Bd. I, §§ 1—42, 1143 S. (Bielefeld 1976. Gieseking.) Geb. Fr. 251.70.**

Nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Deutschland sind im Wirtschaftsleben Tendenzen der Abkehr von der genossenschaftlichen Rechtsform zu verzeichnen. Um so lobenswerter erscheint die kürzlich erschienene umfassende Kommentierung